

Inserate.

Bekanntmachung.

Karl Pfluger - Berger in Solothurn, gewesener Unteragent der Auswanderungsagentur Otto Stær in Basel, ist nunmehr von der Firma *Louis Kaiser in Basel* als Unteragent angestellt.

Bern, den 15. April 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des Custos der entomologischen Sammlung am eidgen. Polytechnikum wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen bis 15. Mai d. J. an Unterzeichneten einsenden, der auf Verlangen über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 8. April 1885.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
Dr. C. Kappeler.

Stelle-Ausschreibung.

In Folge Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Instruktors II. Klasse der Infanterie** mit einer Jahresbesoldung von im Minimum Fr. 2500 neu zu besetzen.

Bewerber auf diese Stelle haben ihre Anmeldung bis zum 20. dies dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 9. April 1885.

Schweiz. Militärdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Mai tritt ein II. Nachtrag zum Ausnahmetarif für den Export von Bau- und Nutzholz etc. aus Bayern nach Romanshorn transit, Verrières transit und Genf transit (in Bestimmung nach Frankreich) vom 1. März 1883 in Kraft. Derselbe enthält Reexpeditionstaxen ab Lindau nach Delle transit, Locle transit, Verrières transit und Genf transit, und kann bei der Station Romanshorn, sowie bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 10./14. April 1885.

Mit 1. April sind für den Güterverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Süddeutschland (Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen etc.) andererseits neue Tarife in Kraft getreten, welche bezüglich des Verkehres mit Elsaß-Lothringen theilweise auch im Transit über die Schweiz Anwendung finden.

Die Tarife können auf der Güterexpedition Basel, sowie auf unserem Tarifbureau eingesehen werden.

Zürich, den 14./17. April 1885.

Die Direktion.

Südwestdeutsch-schweizerischer Verband.

Für den Transport von Zucker ab den Stationen Mannheim und Wag-
häusel der Badischen, sowie Ludwigshafen und Frankenthal der Pfälzischen
Bahnen nach Pratteln, Station der Schweizerischen Centralbahn, treten mit
1. Mai direkte Ausnahmesätze in Kraft. Diese Frachtsätze können bei den
betheiligten Verwaltungen, sowie bei den obbenannten Stationen in Erfahrung
gebracht werden.

Zürich, den 15./17. April 1885.

Namens des südwestdeutsch-schweizerischen Verbandes:
Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen schweizerischen
Hauptstationen einerseits und Stationen des mitteleutschen Eisenbahnver-
bandes andererseits tritt mit 1. Mai nächstkünftig ein neuer Tarif in Kraft,
wodurch der gleichnamige Tarif vom 1. Juni 1881 nebst Nachträgen auf-
gehoben und ersetzt wird.

Der neue Tarif liegt bei den Verbandsstationen zur Einsicht auf.

Basel, den 24. März/14. April 1885.

Für den direkten Personen- und Gepäckverkehr Elsaß-
Lothringen-Schweiz tritt mit 1. Mai nächstkünftig ein neuer Tarif
in Kraft, wodurch derjenige vom 1. Juni 1882 nebst Nachträgen aufgehoben
und ersetzt wird.

Dieser neue Tarif enthält gegenüber dem bisherigen für einige Relationen
ermäßigte Personen- und Gepäcktaxen, ferner einige neue Taxen für Retour-
billete.

Derselbe kann bei den Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 15./16. April 1885.

Das Direktorium.

Tößthal-Bahn.

Behufs direkter Abfertigung von Gesellschaften und Schulen, Kranken, Gepäck etc. im Verkehr zwischen der Tößthalbahn und diversen anderen schweiz. Bahnen (S. C. B., J. B. L., E. B. und S. O. S.) ist ein besonderer Distanzenzeiger erstellt, welcher vom 1. Mai nächstkünftig an in Anwendung gelangt.

Derselbe kann auf den beteiligten Stationen eingesehen und bezogen werden.

Winterthur, den 13./16. April 1885.

Die Direktion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß der Tarif international commun G. V. Nr. 1 vom 15. Mai 1884 für den Transport von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der französischen West-, Nord- und Ostbahn einerseits und der Schweiz, Deutschland, Oesterreich und Italien anderseits mit dem 20. Juli d. J. außer Kraft treten wird. Eine neue Ausgabe desselben, enthaltend verschiedene Taxänderungen, wird später erscheinen und besonders publizirt werden.

Bern, den 16./17. April 1885.

Für den Transport von Holzstoff in Wagenladungen von 10,000 kg. oder dafür zahlend, kommen mit Wirkung vom 13. April auf dem Kartirungswege folgende Taxen zur Anwendung:

| | | |
|---------------------------|-----------|------------|
| Reuchenette-Verrières tr. | Fr. 5. 28 | per Tonne, |
| „ -Genf tr. | „ 9. 54 | „ „ |

Auf- und Ablad nicht inbegriffen.

Bern, den 16./17. April 1885.

Die Direktion.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Für den Transport von behauenen Steinen in Wagenladungen von 10,000 kg. ab Ostermündingen nach St. Gallen sind unter folgenden Bedingungen ermäßigte Frachtsätze für die Strecke Winterthur-St. Gallen im Rückvergütungswege bewilligt worden:

- a. bei Auflieferung von mindestens 70 Wagenladungen per Jahr:
Fr. 45. 60 per Wagen;
- b. bei Auflieferung von mindestens 100 Wagenladungen per Jahr:
Fr. 39. 80 per Wagen.

St. Gallen, den 13./17. April 1885.

Die Generaldirektion.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Wir haben einer Firma einen Frachtsatz von Fr. 8. 75 per Tonne für den Transport von Bauholz, welches mit Eisen beschlagen ist und nicht die Länge des Eisenbahnmaterials überschreitet, ab Biel nach Genf, unter Garantie eines Minimalquantums von 30 Wagen zu je 10 Tonnen, gewährt.

Lausanne, den 1./9. April 1885. 2/2

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in

Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefkastenleerer in Genf. Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postkommis in Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Chauxdefonds.
 - 4) Wagenmeister und Packer beim Postbüroau Locle.
- } Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) Posthalter und Briefträger in Breitenbach (Solothurn). Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 6) Posthalter und Briefträger in Menznau (Luzern). Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 7) Postkommis in St-Imier.
 - 8) Posthalter in Glovelier (Bern).
- } Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 9) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 10) Postpacker in Chur.
 - 11) Postablagehalter und Briefträger in Klosters-Dörfli (Graubünden).
- } Anmeldung bis zum 1. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 12) Telegraphist in Breitenbach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-
- 1) Postkommis in Bern.
 - 2) Postablagehalter in Unterseen (Bern).
- } Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postpacker und Hauswart in Locle. Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) Drei Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 5) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Obersiggingen (Aargau). Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Aarau.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 6) Postkommiss in Romanshorn. | } Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7) Posthalter in Bülach (Zürich). | |
- 8) Briefträger in Langgasse (St. Gallen). Anmeldung bis zum 24. April 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Telegraphist in Bülach. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 22. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in Gilly (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 29. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 11) Telegraphisten in Rußikon und Pfungen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 22. April 1885 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.



Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1885 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 17 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 18.04.1885 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 633-640 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 012 709 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.